

Helmut Gobsch
06110 Halle (Saale)

Gesetzliche Krankenversicherung
– Leistungen –

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26. Oktober 2006 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird von den gesetzlichen Krankenkassen die Kostenübernahme für wirksame Naturheilverfahren und Heilpraktikerhonorare gefordert.

Zu diesem Anliegen sind beim Petitionsausschuss weitere Eingaben eingegangen, die einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf jede einzelne Argumentation eingegangen werden kann.

Unter anderem wird vorgetragen, dass durch die Bezahlung aller wirksamen Naturheilverfahren durch die gesetzlichen Krankenkassen erhebliche finanzielle Mittel eingespart werden könnten, da kaum Nebenwirkungen zu erwarten seien und eine sanftere, schnellere und natürliche Heilung erfolge.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Zu dieser öffentlichen Petition sind im Internet innerhalb der zweimonatigen Mitzeichnungsfrist 3181 Unterschriften zur Unterstützung eingegangen. Die Beiträge der regen öffentlichen Diskussion können im Internet abgerufen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen.

Gemäß § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V sind Behandlungsmethoden der besonderen Therapierichtungen wie Homöopathie, Anthroposophie und Phytotherapie ebenso wie die entsprechenden Arznei- und Heilmittel nicht grundsätzlich von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Allerdings haben auch die Leistungen dieser Therapierichtungen in Qualität und Wirksamkeit dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu entsprechen.

Nach den gesetzlichen Neuregelungen können die Krankenkassen ihren Versicherten auch besondere Versorgungsformen bzw. Tarife anbieten. Im Rahmen von Angeboten zur integrierten Versorgung können beispielsweise auch besondere Leistungen der ganzheitlichen Behandlung und Naturheilverfahren enthalten sein, die über die Leistungen in der Regelversorgung hinausgehen.

Der Petitionsausschuss kann eine medizinische Beurteilung der Wirksamkeit einzelner Naturheilverfahren nicht vornehmen. Dies ist Aufgabe der mit medizinischer Kompetenz ausgestatteten Gremien der Selbstverwaltung und nicht der parlamentarischen Gremien. Eine gesetzliche Regelung der Kostenübernahme für Naturheilverfahren kommt daher nicht in Betracht.

Es besteht keine gesetzliche Regelung, die speziell Naturheilmittel von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausschließt. Seit dem 01.01.2004 werden allerdings nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich nicht mehr von den Krankenkassen bezahlt. Da diese Regelung für alle nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel gilt, greift sie auch für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen ein.

In einer Ausnahmeliste wird im Detail aufgelistet, welche nicht verschreibungspflichtigen Medikamente bei welchen Krankheiten ausnahmsweise zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden können. Die entsprechenden Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sehen insgesamt über 40 verschiedene Ausnahmefälle vor. Darunter befinden sich auch pflanzliche Arzneimittel, nämlich Ginkgo, Mistel, Johanniskrautpräparate und Samenschalen einer bestimmten Wegerichpflanze. Diese pflanzlichen Arzneimittel können unter der Voraussetzung verordnet werden, dass sie zur Behandlung der in den Richtlinien aufgeführten schwerwiegenden Erkrankungen bestimmt sind und nach dem Erkenntnisstand der jeweiligen Therapierichtung als Therapiestandard angesehen werden. Diese Voraussetzungen gelten auch für Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie.

Dem Petitionsausschuss erscheint die generelle Ausgliederung der nicht verschreibungspflichtigen Medikamente aus dem Erstattungssektor vertretbar. Da es sich um Arzneimittel im unteren Preisbereich handelt, wird der Einzelne nicht unzumutbar belastet. Die finanzielle Entlastung für die Krankenversicherung ist jedoch erheblich, da zuletzt immer noch rund 200 Mio. nicht verschreibungspflichtiger Packungen von den Krankenkassen jährlich bezahlt worden sind. Damit wird gleichzeitig die Finanzierung solcher medizinischer Leistungen für kranke Menschen gesichert, die sehr teuer sind und vom Einzelnen nicht mehr bezahlt werden können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die frühere Regelung, auch nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zu 100% zu erstatten, eine im Vergleich zu den Nachbarländern deutsche Besonderheit war.

Heilpraktikern wird im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht in derselben Weise wie Ärzten die Teilnahme an der Versorgung der Versicherten ermöglicht. Auch können die Kosten für die Behandlung durch Heilpraktiker nicht erstattet werden. Hierfür gibt es im Wesentlichen folgende Gründe:

Der Beruf des Arztes ist u. a. geprägt durch ein nach einem mehrjährigen Medizinstudium mit anschließendem Examen erworbenes medizinisches Fachwissen. Zur Ausübung der Tätigkeit als Heilpraktiker, für den es im Übrigen keinen einheitlich

geregelten Ausbildungsgang gibt, genügt hingegen eine Erlaubnis. Diese beschränkt sich auf die Feststellung, dass die Zulassung des Heilpraktikers keine Gefahr für die Volksgesundheit darstellt. Es gibt keine staatliche oder unter staatlicher Aufsicht stehende Prüfung; der persönliche Befähigungs- oder Kenntnissnachweis ist vielmehr im Heilpraktikergesetz in Form einer Kenntnisüberprüfung vorgegeben. Dagegen bietet der Arzt die Gewähr für eine dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende Behandlung; daher ist im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung im Interesse der Versichertengemeinschaft nur der Arzt zu einer Vertragsbehandlung berechtigt. Das Bundessozialgericht und auch das Bundesverfassungsgericht haben die Vereinbarkeit der geltenden Regelung mit dem Verfassungsrecht festgestellt.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für die geforderten Regelungen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann.